



Handelsschule zu Würzen.

Reisezeugnis

für

Elisabeth Milda Schlegel

Schülerin der *Vollschule*

geboren den *20. November 1907* in *Deuben*

aufgenommen *Ostern 1922* abgegangen *Ostern 1924*

Gesamturteil

Betragen völlig befriedigend (I)
Leistungen gut (IIa)

Einzelurteil

in

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Deutscher Sprache | gut (I) |
| 2. Handels- und Wechsellehre nebst Volkswirtschaftslehre | gut (IIa) |
| 3. Kaufmännischem Schriftverkehr | gut (II) |
| 4. Kaufmännischem Rechnen | sehr gut (I ^b) |
| 5. Buchführung | sehr gut (I ^b) |
| 6. Wirtschaftserdkunde nebst Warenkunde | gut (II) |
| 7. Staats- und Bürgerkunde | gut (IIa) |
| 8. Englisch | gut (IIa) |
| 9. Französisch | gut (IIa) |
| 10. Schön- und Kunstschreiben | gut (I) |
| 11. Kurzschrift | gut (II) |
| 12. Maschinenschreiben | gut (IIa) |
| 13. Turnen | gut I |

Wurzen, den 18. März 1924

Paul Wagner
Vorsitzender
des Handelsschulvereins.

Studierrat Gürtler,
Direktor.

Schreibemeister
Berthold Koch
Dr. Hennig



Auszug aus den Satzungen der Handelsschule zu Wurzen.

Art, Zweck und Gliederung der Schule.

Die Handelsschule ist ein Unternehmen des Handelsschulvereins Wurzen. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Rates der Stadt Wurzen und unter der Oberaufsicht des Wirtschaftsministeriums.

Sie verfolgt den Zweck, die allgemeinen und insbesondere Berufskennntnisse derjenigen zu fördern, die sich dem Handel oder einer ihm verwandten Berufsart bereits widmen oder widmen wollen.

Die Schule gliedert sich zur Zeit in eine Lehrlingsschule und eine Vollschule. Der Unterricht in der Lehrlingsschule wird in drei aufsteigenden Klassen erteilt. Die Vollschule besteht in einem einjährigem Lehrgang mit mindestens 30 Wochenstunden und einer Nachschulpflicht im zweiten Jahr mit mindestens 10 Wochenstunden. Beide Schulgattungen, die Lehrlingsschule und die Vollschule, sind auch für Mädchen offen gehalten.

Der Besuch der Handelsschule befreit von der Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule.

Verzeichnis der Lehrfächer und der Stundenzahl.

Lehrfächer	Wöchentliche Stundenzahl in der			
	Lehrlingsabteilung			Vollschule
	Kl. III 1. Schulj.	Kl. II 2. Schulj.	Kl. I 3. Schulj.	
Deutsche Sprache	2	1	—	3
Handels- u. Wechsellhre nebst Volkswirtschaftslehre	1	1	2	3
Kaufmännischer Schriftverkehr	1	1	1	1
Kaufmännisches Rechnen	3	2	2	5
Buchführung	—	2	2	2
Wirtschaftserdkunde nebst Warenkunde	1	2	1	3
Staats- und Bürgerkunde	—	—	1	—
Englisch	3	2	2	5
Französisch	—	2	2	2
Schön- und Kunstschreiben	1	—	—	1
Kurzschrift	2	1	—	3
Maschinenschreiben	—	—	1*	1*
Sa.	14	14	13 (14)	29

Die mit * bezeichneten Fächer sind wahlfrei.

Eine Reichsverfassung ist dem Zögling ausgehändigt worden.

Handelsschule zu Wurzen i. S.

Zensur

am Schlusse des *vierten* halbjahres 19 *22*

für *Kristina Schlegel*

Schülerin der *Kl. V.*

Betragen: *1* Aufmerksamkeit: *1*

Fleiß: *1* Ordnungsliebe: *1*

Leistungen.

Handelsbetriebs- & Wechsellehre *1b* Deutsche Sprache *2b*

Kaufm. Briefverkehr & Kontor-
arbeiten *2* Französische Sprache *2*

Kaufm. Buchführung *1b* Englische Sprache *2*

Kaufm. Rechnen *1* Schön- & Kunstschreiben *2*

Wirtschaftserd- & Warenkunde *2* Kurzschrift *2*

Maschinenschreiben *1*

Schulversäumnisse im letzten Halbjahre: *0*

Bemerkungen:

Wurzen, am *30. Septbr.* 19 *22*

Kenntnisnahme bezeugt:

Ernst Schlegel

Rudolf Gütler

Direktor.

Bedeutung der Zensurenzahlen:

i. Sitten: I = völlig befriedigend; II = nicht ohne Tadel; III = tadelnswert.
i. Leistungen: 1 = vorzüglich; 1b = sehr gut; 2 = gut; 2b = ziemlich gut;
3 = genügend; 3b = wenig befriedigend; 4 = ungenügend.

Handelsschule zu Wurzen i. S.

Zensur

am Schlusse des *vierten* halbjahres 19*22/23*

für

Ernst Schlegel

Schüler in der *V*

Betragen: *1* Aufmerksamkeit: *1*
Fleiß: *1* Ordnungsliebe: *1*

Leistungen.

Handelsbetriebs- & Wechsellehre <i>1b</i>	Deutsche Sprache <i>2b</i>
Kaufm. Briefverkehr & Kontorarbeiten <i>2</i>	Französische Sprache <i>1b</i>
Kaufm. Buchführung <i>1b</i>	Englische Sprache <i>2</i>
Kaufm. Rechnen <i>1b</i>	Schön- & Kunstschreiben <i>1b</i>
Wirtschafts- & Warenkunde <i>2b</i>	Kurzschrift <i>1b</i>
	Maschinenschreiben

Schulversäumnisse im letzten Halbjahre: *1*

Bemerkungen:

Wurzen, am *23. März* 19*23*

Kenntnisnahme bezeugt:

Ernst Schlegel



Studienrat Gürtler

Direktor.

Bedeutung der Zensurnumern:

i. Sitten: I = völlig befriedigend; II = nicht ohne Tadel; III = tadelnswert.
i. Leistungen: 1 = vorzüglich; 1b = sehr gut; 2 = gut; 2b = ziemlich gut;
3 = genügend; 3b = wenig befriedigend; 4 = ungenügend.

Handelsschule zu Wurzen i. S.

Zensur

am Schlusse des *Sommer*-halbjahres 19*23*.

für *Liesbeth Schlegel*

Schülerin der *I^a*

Betragen: *1* } Aufmerksamkeit: *1*

Fleiß: *1* } Ordnungsliebe: *1*

Leistungen.

Handelsbetriebs- & Wechsellehre <i>2^a</i>	Deutsche Sprache <i>2^a</i>
Kaufm. Briefverkehr & Kontor- arbeiten <i>2</i>	Französische Sprache <i>2^a</i>
Kaufm. Buchführung <i>1^b</i>	Englische Sprache <i>2^a</i>
Kaufm. Rechnen <i>2^a</i>	Schön- & Kunstschriften <i>2^a</i>
Wirtschaftserd- & Warenkunde <i>2</i>	Kurzschrift <i>2^a</i>
	<i>Bürgerkunde</i> <i>2^a</i>
	Maschinenschriften <i>2^a</i>

Schulversäumnisse im letzten Halbjahre:

Bemerkungen:

Wurzen, am *27. September 1923*.

Kenntnisnahme bezeugt:

Ernst Schlegel



Heddiemar Gürtler

Direktor.

Bedeutung der Zensurzeichen:

i. Sitten: I = völlig befriedigend; II = nicht ohne Tadel; III = tadelnswert.
i. Leistungen: 1 = vorzüglich; 1b = sehr gut; 2 = gut; 2b = ziemlich gut;
3 = genügend; 3b = wenig befriedigend; 4 = ungenügend.

Schul-Ordnung

für die Schüler und Schülerinnen der
Handelschule zu Würzen.

A. Verhalten und Pflichten der Schüler und Schülerinnen.

1. Jeder Zögling hat sich in und außerhalb der Schule eines wohlanständigen Verhaltens zu befleißigen und alles zu unterlassen, was dem guten Ruf der Schule schaden könnte.
2. Die Zöglinge haben pünktlich in anständiger Kleidung im Lehrzimmer zu erscheinen, sich an ihre Plätze zu begeben, Bücher, Hefte und dergl. bereit zu legen und ruhig die Ankunft des Lehrers zu erwarten.
3. Dem Unterricht haben die Zöglinge ihre volle Aufmerksamkeit und Tätigkeit zuzuwenden; willig und unverzüglich ist von ihnen auszuführen, was der Lehrer anordnet. Falls sich ein Zögling durch die Maßnahme eines Lehrers ungerecht beurteilt fühlt, darf er frühestens am Ende der Stunde — keinesfalls aber während des Unterrichts vor versammelter Klasse — mit dem betreffenden Lehrer Rücksprache nehmen, ehe er sich an den Direktor wendet.
4. Das Mitbringen von Gegenständen, die nicht zum Unterricht gehören, ist untersagt, und der Lehrer ist berechtigt, diese Gegenstände in Beschlag zu nehmen, wenn Störungen verursacht werden.
5. Jeder Zögling hat die ihm aufgegebenen Hausarbeiten pünktlich und mit peinlicher Sorgfalt anzufertigen.
6. Die verschiedenen Räumlichkeiten und Gegenstände der Schule sind sämtlich sorgfältig zu schonen. Für etwa vorkommende Beschädigungen hat der schuldige Zögling, oder, wenn derselbe nicht ermittelt wird, die betreffende Klasse insgesamt Schadenersatz zu leisten.

B Versäumnisse.

1. Die Zöglinge sind zum regelmässigen und pünktlichen Besuche des Unterrichts, sowie der festgesetzten Turnstunden, die Lehrherrn oder Eltern zur Ueberwachung des Besuches verpflichtet.
2. Bei Verhinderung durch Krankheit ist dem Direktor oder dem betreffenden Lehrer sofort Anzeige zu erstatten, bei Erkrankung von längerer Dauer ist der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Laut Verordnung des Ministeriums vom 21. April 1913 „kann Schulversäumnis wegen besonderer Abhaltung im Geschäfte des Lehrherrn wie Inventur oder dergl. im allgemeinen nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Ob auf vorheriges und besonders zu begründendes Ansuchen eines Lehrherrn im einzelnen Falle ein Zögling wegen besonders schwerwiegender geschäftlicher Abhaltung einmal vom Unterricht befreit werden kann, muß dem pflichtmäßigen Ermessen des Schulleiters überlassen werden. Gegen eine solche Befreiung würde das Ministerium unter Voraussetzung nichts einzuwenden haben, daß nur in den seltensten Ausnahmefällen hiervon Gebrauch gemacht wird, und überdies die Leistungen und das Verhalten des Zöglings eine solche Befreiung durchaus unbedenklich erscheinen lassen.“

4. Laut Verordnung vom 20. Oktober 1911 hat die Aufsichtsbehörde der Handelsschule nach erfolgter Anzeige über Versäumnisse der Zöglinge nach Befinden gegen die Zöglinge mit Ausschluß aus der Schule oder gegen den Lehrherrn auf Grund von § 120 Abs. 1 und § 150 Ziff. 4 der R. G. O. vorzugehen.
5. Verspätungen, die stets in der rechten Weise zu entschuldigen sind, werden wie Versäumnisse behandelt.

C. Verhalten im Allgemeinen.

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, ständig als Kopfbedeckung eine Mütze zu tragen, deren Form, Farbe usw. jeweilig vom Schulvorstand bestimmt wird.
2. Der Besuch von Wirtshäusern oder Konditoreien der Stadt ist, außer in Begleitung der Eltern, verboten. Ausnahmen können auf Grund besonderer Erlaubnis vom Direktor gemacht werden.
3. Der Eintritt in Vereine jeder Art ist den Zöglingen ohne besondere Genehmigung ihres Lehrherrn oder der Schulleitung streng verboten.
4. Das Tabakrauchen ist den Zöglingen unbedingt versagt.
5. Die Zöglinge haben sich nach 9 Uhr abends im Winter und nach 10 Uhr im Sommer nicht ohne Grund außerhalb ihrer Wohnung aufzuhalten.

D. Zeugnisse, Versetzung, Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern.

1. Die Michaelis und Ostern ausgegebenen Schulzeugnisse, die vom Lehrherrn und vom Vater oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind, gelten als Urkunden. Sie sind am ersten Schultage des neuen Schulhalbjahres dem Direktor zurückzubringen bzw. vorzulegen.
2. Die Schulleitung ist berechtigt, vom Lehrherrn auch die Unterschrift auf Mitteilungen und Strafzetteln und einzelnen von den Zöglingen angefertigten Arbeiten zu verlangen.
3. Versetzungen in eine höhere Klasse werden durch die Fähigkeit, den Fleiß und das Verhalten der einzelnen Zöglinge bedingt, wobei die Halbjahrsensuren besonders maßgebend sind. Mit Ende des letzten Schuljahres erhalten die Zöglinge ein Reifezeugnis, während denjenigen, welche in Sprachen befreit waren, bzw. das Ziel der ersten Klasse nicht erreichen, nur ein Abgangszeugnis zusteht.

E. Austritt aus der Schule.

1. Will ein Zögling vor Beendigung des vollen Unterrichtskurses aus der Schule austreten, so hat er mit dafür zu sorgen, daß einen Monat vor seinem Austritt durch einen rechtlichen Vertreter schriftlich gekündigt wird.

F. Strafmittel.

Strafmittel sind :

1. Verweis durch den Lehrer oder verschärft durch den Direktor vor der ganzen Klasse.
2. Aufgabe von Strafarbeiten.
3. Eintragung ins Strafbuch.
4. Mitteilung des Lehrers an den Lehrherrn.
5. Schulhaft.
6. Entlassungsandrohung.
7. Entlassung aus der Schule.